

Beschlußempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 10/4723
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

in Verbindung damit

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 10/4550
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter Abgeordneter Grätz

Beschlußempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 10/4723 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.
2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/4550 - wird für erledigt erklärt.

Datum des Originals: 20.03.1990

/Ausgegeben: 20.03.1990

5322-2

G e g e n ü b e r s t e l l u n gGesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/4723

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Einsetzung und das Verfahren von
Untersuchungsausschüssen des Land-
tags Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Das Gesetz über die Einsetzung und
das Verfahren von Untersuchungsaus-
schüssen des Landtags Nordrhein-West-
falen vom 18. Dezember 1984 (GV. NW.
1985 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgenden neuen Ab-
satz 4:

"(4) Wird die Einsetzung eines
Untersuchungsausschusses von der
Mehrheit des Landtags wegen
Bedenken gegen die Verfassungsgemäß-
heit oder Bestimmtheit des
Untersuchungsauftrages oder gegen
das Vorliegen eines öffentlichen
Interesses abgelehnt, so ent-
scheidet auf Antrag von einem
Fünftel der gesetzlichen Zahl der
Mitglieder des Landtags der
Verfassungsgerichtshof."

2. § 4 Abs. 1 Satz 4 entfällt und
wird durch folgende Sätze 4 bis 9
(neu) ersetzt:

"Jede Fraktion erhält zunächst
ein Grundmandat. Die weiteren
Mitglieder werden nach dem
d'Hondtschen Höchstzahlverfahren
unter Wahrung der Mehrheitsver-
hältnisse von Regierungs- und
Oppositionsfraktionen bestimmt.
Die Wahl der Mitglieder und ihrer
Stellvertreter erfolgt durch den
Landtag. Verläßt ein Mitglied des
Untersuchungsausschusses seine
Fraktion, so scheidet er aus dem
Untersuchungsausschuß aus. Der
Landtag nimmt auf Vorschlag der
betroffenen Fraktionen die
erforderlichen Nachwahlen vor.
Bis dahin nimmt ein Stellver-
treter die Aufgaben des
ordentlichen Mitgliedes wahr."

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Einsetzung und das Verfahren von
Untersuchungsausschüssen des Land-
tags Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Das Gesetz über die Einsetzung und
das Verfahren von Untersuchungsaus-
schüssen des Landtags Nord-
rhein-Westfalen vom 18. Dezember
1984 (GV. NW. 1985 S. 26) wird wie
folgt geändert:

1. § 3 erhält folgenden neuen
Absatz 4:

"(4) Der Einsetzungsbeschluß
soll einen Vorschlag über den
im Rahmen des Untersuchungs-
verfahrens erforderlichen
Umfang der personellen
Ausstattung des Ausschusses
und der Fraktionen enthalten."

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende
Fassung:

"(1) Der Untersuchungsausschuß
setzt sich aus ordentlichen
Mitgliedern und der gleichen
Zahl von stellvertretenden
Mitgliedern zusammen, die vom
Landtag gewählt werden. Die
Zahl der Mitglieder des Unter-
suchungsausschusses bestimmt
der Landtag. Dem Unter-
suchungsausschuß können nur
Mitglieder des Landtags
angehören. In dem Unter-
suchungsausschuß muß jede
Fraktion vertreten sein. Die
Sitze werden auf die
Fraktionen unter Berück-
sichtigung ihres Stärkever-
hältnisses verteilt; dabei muß
gewährleistet sein, daß die
Mehrheitsverhältnisse im
Untersuchungsausschuß den
Mehrheitsverhältnissen im
Landtag entsprechen."

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Der Landtag wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie müssen verschiedenen Fraktionen angehören."

4. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Reihenfolge bestimmt sich unter Zugrundelegung der Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren."

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Landtag wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen. Bei der Einsetzung weiterer Untersuchungsausschüsse bestimmt sich die Reihenfolge des Vorsitzes unter Zugrundelegung der Stärke der Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Ergibt sich dabei, daß dieselbe Fraktion mehrmals hintereinander den Vorsitzenden stellt, fällt der Vorsitz der Fraktion zu, die den nächsten Vorsitzenden stellen würde."

4. § 4 erhält folgende Absätze 3 bis 5:

"(3) Der Landtag kann den Vorsitzenden abwählen. Der Antrag kann von jeder Fraktion des Landtags gestellt werden. Die Abstimmung über den Abwahantrag kann frühestens nach Ablauf des Tages erfolgen, der auf den Tag des Eingangs des Antrags beim Präsidenten folgt. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Vorsitzende ist abgewählt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landtags dem Antrag zustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(4) Wird der Vorsitzende abgewählt, bleibt das Recht seiner Fraktion auf den Vorsitz unberührt.

(5) Verläßt ein Mitglied des Untersuchungsausschusses seine Fraktion, so scheidet es aus dem Untersuchungsausschuß aus; § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung."

5. Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

"§ 4 a Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Ausschusses gerecht und unparteiisch und wahrt seine Ordnung. Er ist im Ausschuß nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 4 wird er nicht angerechnet.

(2) Der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren. Ihm obliegt insbesondere,

- die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen,
- Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen, soweit nicht der Ausschuß beschließt,
- die Beweismittel über den Präsidenten des Landtags bei den zuständigen Stellen anzufordern, deren Beziehung der Ausschuß beschlossen hat,
- den Ausschuß zu den Sitzungen zu laden,
- Zeugen und Sachverständige zu laden und ihre Vernehmung einzuleiten,
- den Entwurf des Berichtes (Zwischenberichtes) zu fertigen und die vom Ausschuß beschlossene Fassung dem Präsidenten des Landtags zuzuleiten,
- die Anträge gemäß §§ 16 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1, 27 Abs. 2 dieses Gesetzes beim zuständigen Amtsgericht zu stellen,
- die Vereidigung der Zeugen vorzunehmen.

5. Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

"§ 4 a Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren unparteiisch und gerecht und wahrt die Ordnung des Ausschusses. Er ist im Ausschuß nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 wird er nicht angerechnet.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt es,

- die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen, insbesondere Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen,
- im Rahmen der durch den Ausschuß gefaßten Beschlüsse Zeugen und Sachverständige zu laden, ihre Vernehmung einzuleiten und ihre Vereidigung vorzunehmen sowie Beweismittel bei den zuständigen Stellen anzufordern.

Der Vorsitzende hat ferner die weiteren ihm vom Gesetz übertragenen Befugnisse.

(3) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden oder deren Unterlassung kann von jedem Mitglied die Entscheidung des Ausschusses beantragt werden. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt."

(3) Die Abwahl der Vorsitzenden durch den Landtag kann erfolgen, wenn

- er gegen seine Pflichten aus Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift gröblich verstößt,
- er sich für die Aufgabe als ungeeignet erweist,
- er gegen die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit und Zurückhaltung nach § 10 dieses Gesetzes, § 31 der Geschäftsordnung des Landtags, § 13 der Archivordnung oder der Verschlusssachenordnung verstößt,
- zu befürchten ist, daß der Untersuchungsgegenstand in absehbarer Zeit aufgrund in seiner Person liegender Umstände nicht hinreichend aufgeklärt werden kann.

(4) Wird der Vorsitzende abgewählt, bleibt das Recht seiner Fraktion auf den Vorsitz unberührt.

(5) Der Antrag auf Abwahl kann von jeder Fraktion des Landtags beim Landtagspräsidenten gestellt werden. Die Abstimmung über den Abwahlantrag kann frühestens nach Ablauf des Tages erfolgen, der auf den Tag des Eingangs des Antrags beim Präsidenten folgt.

(6) Der Vorsitzende ist abgewählt, wenn zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten des Landtags dem Antrag zustimmen. § 53 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung gilt entsprechend."

6. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

"§ 4 b Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende besitzt bei Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten. Übt er die Aufgaben des Vorsitzenden aus, ist er im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigt; seine Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied werden solange von einem stellvertretenden Mitglied aus seiner Fraktion wahrgenommen."

7. § 10 erhält folgenden neuen Absatz 2:

"(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sie bei ihrer Tätigkeit im Untersuchungsausschuß erfahren haben und die nicht Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gewesen sind."

Absatz 2 (alt) wird Absatz 3, Absatz 3 (alt) wird Absatz 4.

8. § 25 Absatz 4 erhält folgenden Satz 2:

"Für den Zwischenbericht gelten die Bestimmungen des Schlußberichtes entsprechend."

6. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

"§ 4 b Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende besitzt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten. Übt er die Aufgaben des Vorsitzenden aus, ist er im Untersuchungsausschuß nicht stimmberechtigt; seine Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied werden solange von einem stellvertretenden Mitglied aus seiner Fraktion wahrgenommen."

7. a) § 10 erhält folgenden neuen Absatz 2:

"(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sie bei ihrer Tätigkeit im Untersuchungsausschuß erfahren haben und die nicht Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gewesen sind; die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Beratung in nicht öffentlichen Fraktions-sitzungen, an denen nur Mitglieder des Landtags und besonders verpflichtete Mitarbeiter teilnehmen."

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

8. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages hat der Untersuchungsausschuß auf Verlangen des Landtags oder der Antragsteller einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweismündigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist."

9. § 25 wird um folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

"(5) Der Landtag kann vom Untersuchungsausschuß jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlußbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann, einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen. Dieser darf eine Beweismwürdigung nur solcher Gegenstände der Verhandlungen enthalten, die der Untersuchungsausschuß mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat.

(6) Auf Teil- und Zwischenbericht finden die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung."

10. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land; das gilt auch für die Kosten einer angemessenen Personalausstattung des Ausschusses und der Fraktionen."

Artikel II

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 10/4550 – wurde durch Plenarbeschluß vom 24. August 1989 an den Hauptausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 10/4723 – wurde vom Landtag nach 1. Lesung am 19. Oktober 1989 an den Hauptausschuß – federführend – sowie an den Rechtsausschuß überwiesen.

In der Sitzung am 8. November 1989 setzte der Hauptausschuß auf Vorschlag des Rechtsausschusses vom 25. Oktober 1989 eine aus fünf Mitgliedern des Haupt- und Rechtsausschuß bestehende Kommission zur Vorberatung der beiden Gesetzentwürfe ein. Diese Kommission trat am 22. November und 14. Dezember 1989 sowie am 29. Januar und 14. Februar 1990 zusammen. Ihr Sprecher teilte das Ergebnis der Beratungen in Form einer synoptischen Darstellung mit Schreiben vom 1. Februar 1990 mit und legte den Ausschüssen zur abschließenden Beratung und Abstimmung mit Schreiben vom einen Berichtsentwurf vor.

B Inhalte

Der Entwurf der Fraktion der SPD sieht insbesondere Regelungen vor hinsichtlich

- einer proportionalen Verteilung der Ausschußvorsitze auf die Fraktionen für den Fall, daß innerhalb einer Wahlperiode mehrere Untersuchungsausschüsse eingesetzt werden,
- der Funktion des Ausschußvorsitzenden in der Doppelrolle als Ausschußorgan und Vertreter seiner Fraktion,
- der Klarstellung der Befugnisse des Ausschußvorsitzenden bezüglich der Vertretung des Untersuchungsausschusses nach außen,
- der Abwahl des Vorsitzenden,
- der Vertretung kleinerer Fraktionen in den Untersuchungsausschüssen,
- Verlust der Mitgliedschaft im Parlamentarischen Untersuchungsausschuß für den Fall, daß ein Ausschußmitglied die entsendende Fraktion verläßt und
- der Verschwiegenheitspflicht nach nicht öffentlichen Verhandlungen.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sieht im Gegensatz zur Auffassung der Fraktion der SPD noch Regelungsbedarf hinsichtlich Inhalt und Bedeutung eines vom Untersuchungsausschuß auf Antrag des Parlaments zu erstattenden Zwischenberichts. Daneben will der Entwurf die alleinige Außenvertretungsbefugnis des Vorsitzenden eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses regeln.

C Ergebnis der Beratungen

a) Beratungen der Kommission

Die aus Mitgliedern des Rechtsausschusses und des federführenden Hauptausschusses gebildete Kommission befaßte sich in drei Sitzungen mit den Gesetzentwürfen. Die Landesregierung war an diesen Beratungen nicht beteiligt. Der Direktor beim Landtag nahm als Vertreter des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen beratend an diesen Sitzungen teil. Zunächst wurde die Frage der Notwendigkeit einer Novellierung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen zum jetzigen Zeitpunkt diskutiert. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, daß ein von der Präsidentenkonferenz eingesetzter Arbeitskreis der Landtagsdirektoren derzeit mit der Erarbeitung von Regeln befaßt sei, die für Bundestag und Länderparlamente eine gleichartige Handhabung sichern sollten. In diesem Zusammenhang wurden die Fragen behandelt, ob der Landtag von Nordrhein-Westfalen abwarten sollte, bis die Präsidentenkonferenz eine Entscheidung getroffen hat, und wie der Landtag zur Anwendung neuen Rechts auf laufende Untersuchungsverfahren stehen würde. Der Sprecher der SPD-Fraktion stellte mit Zustimmung der Fraktion der CDU fest, daß Erfahrungen aus der Handhabung des Gesetzes während der ablaufenden Wahlperiode umgesetzt und die Novelle erst mit Beginn der neuen Legislaturperiode in Kraft zu setzen sei. Von daher sei der Zeitpunkt zur Novellierung richtig gewählt.

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf den Inhalt des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD und die hierzu gemeinsam erarbeiteten Änderungsvorschläge.

Zu Artikel I Nr. 1

Hier wollte die Fraktion der SPD den Rechtsweg zum Verfassungsgericht für den Fall eröffnen, daß die Mehrheit des Landtags die Auffassung vertritt, die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die durch Minderheitenenvotum erzwungen werden kann, sei verfassungswidrig. Zu Beginn der Beratungen in der Kommission erklärte die Fraktion der SPD jedoch, auf die als § 3 Absatz 4 vorgeschlagene Formulierung zu verzichten. Statt dessen schlägt die Kommission hier vor, die personelle Ausstattung der Fraktionen und des Ausschusses zu regeln.

Sie geht dabei davon aus, daß der jeweils zu treffenden Entscheidung ein Vorschlag des Ältestenrats vorausgeht und eine Mehrzahl parallel beratender Untersuchungsausschüsse nicht zu einer mit dem Gebot der Haushaltsklarheit unvereinbaren Personalvermehrung führt. Andererseits ist sicherzustellen, daß durch die Untersuchungsausschüsse das für sonstige Ausschüsse des Landtags vorhandene Stammpersonal nicht zusätzlich belastet wird. Andererseits ist sicherzustellen, daß durch die Untersuchungsausschüsse das für sonstige Ausschüsse des Landtags und der Fraktionen vorhandene Stammpersonal nicht zusätzlich belastet wird.

Zu Artikel I Nr. 2

Das in der Entwurfsfassung vorgesehene Grundmandat wird nicht normiert. Die Kommission ist der Meinung, der Untersuchungsausschuß sollte in erster Linie arbeitsfähig und daher in seiner Besetzung nicht so groß sein. Im Untersuchungsausschuß sollen alle Fraktionen vertreten sein und alle Mitglieder volle Rechte haben. Die neu gefundene Formulierung soll zum Ausdruck bringen, daß zwar die Mehrheit, nicht aber unbedingt das Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen zum Ausdruck gebracht wird, und daß der Untersuchungsausschuß als Instrumentarium des Gesamtparlaments geschlossen auftritt. Die Konsequenzen des Ausscheidens eines Ausschußmitgliedes aus seiner Fraktion sollen nicht an dieser Stelle, sondern in einem neuen Absatz 5 am Ende dieser Vorschrift geregelt werden.

Zu Artikel I Nrn. 3 und 4 (jetzt Nr. 3)

Die vorgeschlagene Formulierung von § 4 Abs. 2 geht davon aus, daß es der Stärkung der Position des Vorsitzenden dient, wenn sowohl er als auch sein Stellvertreter vom Plenum gewählt wird. Im übrigen soll in der Öffentlichkeit deutlich werden, daß sowohl das Regierungslager als auch die Opposition in dieser Spitze des Untersuchungsausschusses vertreten sind und die Opposition im Sinne des Auftrages des Plenums an den Untersuchungsausschuß sowie in Erwartung der notwendigen Objektivität bedacht wurde. Erörtert wurde an dieser Stelle auch die Frage, ob an das Vorsitzendenamt eine bestimmte Qualifikation zu knüpfen sei. Der Beschlußvorschlag räumt demgegenüber jedem Parlamentarier das Recht ein dieses Amt zu übernehmen. Im übrigen vermeidet die vorgeschlagene Regelung, welcher Fraktion der Vorsitz zufällt, eine zu große Belastung sowohl der großen wie auch der zahlenmäßig kleineren Fraktionen. An dieser Stelle wurde von allen Kommissionmitgliedern übereinstimmend festgestellt, daß der gemäß Absatz 2 Satz 4 einmal entfallende Vorsitz einer Fraktion damit endgültig wegfällt und später nicht neu berücksichtigt wird. Der F.D.P.-Sprecher wies jedoch darauf hin, daß die Vergabe der Vorsitze nach d'Hondt von seiner Fraktion aus grundsätzlichen Überlegungen nicht mitgetragen werde.

* Zu Artikel I Nr. 4 (neu)

Die in der Entwurfsfassung der SPD-Fraktion enthaltenen Modalitäten zur Abwahl eines Vorsitzenden sollen nach Auffassung der Kommission in § 4 geregelt werden, während der neu einzufügende § 4 a Stellung und Funktion des Ausschußvorsitzenden herausstellen soll.

Dem Ansehen des Parlaments dient die Herausnahme der Kriterien, die zum Antrag auf Abwahl des Vorsitzenden erfüllt sein müssen (vgl. § 4 a Abs. 3 des Entwurfs der SPD-Fraktion) sowie die Einfügung der Bestimmung, daß "über den Antrag ohne Aussprache abzustimmen" ist. Damit entfällt auch die Begründungspflicht für den Antrag auf Abwahl.

Der Sprecher der F.D.P.-Fraktion erhob allerdings Bedenken und kündigte an, daß seine Fraktion einer Normierung der Abwahlmöglichkeit nicht zustimmen werde.

Zu Artikel I Nr. 5

Mit der vorgeschlagenen Formulierung von § 4 a werden einerseits die Pflichten und Befugnisse des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses abschließend geregelt. Darüber hinaus räumt er den Ausschußmitgliedern ein Beanstandungsrecht gegen Anordnungen oder deren Unterlassung durch den Vorsitzenden ein. Ferner hat der Ausschußvorsitzende selbst kein Stimmrecht. Diese Bestimmung soll unter anderem die innere Autorität des Vorsitzenden stärken. Der Ausgleich liegt darin, daß die den Vorsitzenden stellende Fraktion ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied entsenden kann.

Die gefundenden Regelungen beinhalten ferner, daß der Ausschußvorsitzenden das gesamte Untersuchungsverfahren leiten kann und hierzu die Legitimation nicht nur aus den Ausschußbeschlüssen erhält. Gemäß ständig geübter Praxis stehen dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausführungen seiner Anordnungen und Verfügungen die zuständigen Beamten der Landtagsverwaltung zur Verfügung, ohne daß ihm ein dienstliches Weisungsrecht gegenüber diesen Mitarbeitern zusteht. Dienst- und Fachaufsicht bleiben insoweit unberührt. Schließlich soll Absatz 3 deutlich machen, daß der Vorsitzende immer der Kontrolle des Untersuchungsausschusses untersteht.

Zu Artikel I Nr. 6

Die Einfügung dieser Vorschrift war in der Kommission unstrittig, es wurde lediglich das Wort "Abwesenheit" durch das Wort "Verhinderung" ersetzt.

Zu Artikel I Nr. 7

Problematisch erschien die Pflicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich der fraktionsinternen Informationsstrukturen, wobei nach übereinstimmender Auffassung die interne Informationspflicht, z. B. gegenüber dem Fraktionsvorstand, unangetastet bleiben sollte. Es soll ausgeschlossen werden, daß ein nicht dem Untersuchungsausschuß angehöriger Parlamentarier theoretisch in der Lage ist, in der Öffentlichkeit zum Stand des Untersuchungsverfahrens Anmerkungen - sogar in bewertender Weise - machen könnte, die den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses verboten sind. § 10 Abs. 2 erhält daher zusätzlich eine sich an die Archivordnung des Landtags anlehrende Formulierung, die es jedem Ausschußmitglied nunmehr ermöglicht, in seiner Fraktion über den Verhandlungsstand im Untersuchungsausschuß zu berichten.

Zu Artikel I Nrn. 8 und 9

Breiten Raum nahmen die Erörterungen der Frage in Anspruch, aus welchem Anlaß, in welcher Form, in welchem Umfang sowie mit welcher Aussage ein berechtigtes Informationsbedürfnis des Landtages über den Stand des Untersuchungsverfahrens vor dessen eigentlichem Abschluß befriedigt werden könnte.

Einerseits kann der Landtag ein Interesse daran haben, über Teile des Untersuchungsauftrages, die bereits abschließend behandelt wurden, vor Abschluß des gesamten Untersuchungsauftrags unterrichtet zu werden.

Andererseits ist sicherzustellen, daß der Landtag einen Zwischenbericht erhält, wenn - z. B. durch das bevorstehende Ende einer Legislaturperiode - zu befürchten steht, daß es zu einer abschließenden Erledigung des Untersuchungsauftrags nicht mehr kommt. Für diesen Fall wollte die Fraktion der CDU in ihrem Gesetzentwurf einen Zwischenbericht in Form eines Sachstandberichtes zulassen. Die Mitglieder der Kommission sahen diese Lösung als unvollkommen an und brachten daher neben dem Begriff des wertenden Zwischenberichts den Begriff des "Teilberichts" in die Diskussion. Ein solcher soll zulässig sein, wenn Einigkeit besteht, daß ein Teilkomplex abgeschlossen und auch abschließend bewertet werden kann. Dabei muß in Kauf genommen werden, daß im Laufe des weiteren Untersuchungsverfahrens neue Erkenntnisse auch hinsichtlich dieses Teilkomplexes nicht auszuschließen sind.

Die vorgeschlagene Fassung von § 25 Abs. 4 ermöglicht nunmehr die Erstattung eines Teilberichts bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen; es sei jedoch bei der Formulierung des Untersuchungsauftrags nicht von vornherein auf eine Teilberichterstattung abzielen, vielmehr durch

eine nicht zu enge Formulierung des Untersuchungsauftrages sicherzustellen, daß die Verhandlungen nicht an zu enge Grenzen stoßen. Absatz 5 ermöglicht, daß bei erkennbarem öffentlichen Interesse an einer Berichterstattung unter den hier formulierten Voraussetzungen ein wertender Zwischenbericht auch vor Abschluß der Beweisaufnahme erstattet werden kann; Herr des Verfahrens hierzu ist eine 2/3 Mehrheit des Untersuchungsausschusses.

Zu Artikel I Nr. 10

Die Kommission hielt es für unabdingbar, eine Vorschrift in dem Gesetz aufzunehmen, die auch die Kostentragungspflicht bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Personalausstattung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen regelt.

Zu Artikel II

Die Kommission schlägt vor, daß Gesetz in der auslaufenden Legislaturperiode nicht mehr in Kraft zu setzen.

b) Beratungen des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuß befaßte sich abschließend mit den Gesetzentwürfen in der Sitzung am 7. März 1990. Hierzu lagen ihm die Formulierungsvorschläge der Kommission und der obige Berichtsteil (C a) vor. Bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. wurde der von der Kommission vorgelegte Berichtsentwurf gebilligt.

c) Beratungen des Hauptausschusses

In der Sitzung des Hauptausschusses am 14. März 1990 wies der Sprecher der aus Rechtsausschuß und Hauptausschuß zusammengesetzten Kommission noch einmal darauf hin, daß die im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU enthaltenen Vorschläge in den gemeinsamen Formulierungsvorschlägen der Kommission aufgegangen sind. Die Fraktion der F.D.P. habe Bedenken, dem Gesetzentwurf insgesamt zuzustimmen, die sich gegen das d'hondtsche Wahlverfahren und die Abwahlmöglichkeit des Ausschußvorsitzenden richten. Der Sprecher der CDU-Fraktion merkte an, daß insoweit der Fraktion der F.D.P. nicht gefolgt werde, zumal das Gesetz erst zu Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft treten solle. Insofern seien Auswirkungen auf laufende Untersuchungsverfahren nicht zu befürchten.

Hinsichtlich der Finanzierung der durch die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen entstehenden Mehrkosten lag ein Vorschlag des Finanzministers zu § 26 Satz 1 vor. Der Innenminister legte einen Formulierungsvorschlag zu § 3 Abs. 4 vor.

Die Kommission hatte vorgeschlagen, § 3 solle folgenden Absatz 4 erhalten:

"(4) In dem Einsetzungsbeschluß ist der Umfang der personellen Ausstattung des Ausschusses und der Fraktionen zu regeln. Hierüber entscheidet der Landtag mit einfacher Mehrheit."

Anstelle dieser Formulierung einigte sich der Hauptausschuß einstimmig auf den Vorschlag des Innenministers, der nunmehr in der obigen synoptischen Darstellung in Artikel I Nummer 1 enthalten ist.

Zu § 26 Satz 1 hatte die Kommission folgenden Text vorgeschlagen:

In 26 Satz 1 werden hinter dem Wort "Untersuchungsverfahren" die Wörter ",insbesondere die Kosten nach § 3 Abs. 4," eingefügt.

Der Hauptausschuß billigte demgegenüber einstimmig den Vorschlag des Finanzministers, wie er sich nunmehr aus Artikel I Nummer 10 ergibt.

Mit diesen Änderungen, im übrigen auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission, nahm der Hauptausschuß den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion an.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU wurde daraufhin einstimmig für erledigt erklärt.

Prof. Dr. Farthmann
Vorsitzender